

AUFNAHMEANTRAG

Hiermit beantrage ich,

Vor- & Nachname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Telefon:

@mail:

die Aufnahme als außerordentliches Mitglied in den Verein



Parkstraße 17/3 | 8010 Graz | +43 (0) 316 / 67 57 19 | Info@FutureNet.or.at | www.FutureNet.or.at

mit heutigem Tag.

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt EUR 30,00, der jährliche Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt EUR 80,00. Die Aufnahmegebühr und der anteilige Mitgliedsbeitrag (gerechnet ab dem Monat des Antrages) für das jeweilige Jahr werden mir (nach Annahme meines Aufnahmeantrags durch den Vorstand) von FutureNet vorgeschrieben und mit dem aktuellen Auszug aus dem zentralen Vereinsregister sowie der Datenschutzerklärung übermittelt. Erst nach Einzahlung dieser Vorschreibung ist meine Mitgliedschaft gültig. Ab diesem Zeitpunkt kann ich auch alle Vorteile der Mitgliedschaft nützen. Zukünftig wird dann der Mitgliedsbeitrag jährlich im Vorhinein vorgeschrieben. Durch meine Unterschrift stimme ich den Vereinsstatuten, die auf den folgenden Seiten abgedruckt sind, ausdrücklich zu und bestätige, dass ich diese gelesen habe. Gleichzeitig stimme ich der Datenschutzerklärung von FutureNet zu. Alle Vorteile der Mitgliedschaft sind online auf www.FutureNet.or.at aufgeführt und jederzeit abrufbar. Zur Inanspruchnahme der Vorteile bitte die Hinweise auf der Homepage beachten.

Graz, 16.05.2020

Unterschrift

Vereinsstatuten

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

FutureNet

Arbeitsgemeinschaft für Lebens- und Sozialberatung

(1) Er hat seinen Sitz in Graz (Steiermark) und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

(2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist im Falle einer Notwendigkeit nicht ausgeschlossen.

§ 2 Zweck

Der Volksbildungsverein FutureNet, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- (1) Vorträge, Informationsveranstaltungen, Seminare, Workshops und Symposien über Persönlichkeitsentwicklung, psychosoziale Themen und Berufsqualifikation zu veranstalten
- (2) psychologische und psychosoziale Techniken zu lehren und Interessenten darin auszubilden, diese in ihrem Berufsfeld anzuwenden
- (3) Lebens- und Sozialberatung und Begleitung in Krisensituationen mit Hilfe der oben angeführten Techniken zu organisieren und anzubieten
- (4) Lehrgänge und Ausbildungsgänge im psychotherapeutischen, lebens- und sozialberaterischen und psychosozialen Bereich zu organisieren, für eine qualitätsvolle Abwicklung zu sorgen und Teilnehmer zu zertifizieren
- (5) Projekte im Sozial-, Wirtschafts-, Ernährungs-, Gesundheits- und Berufsqualifikationsbereich zu konzipieren, zu entwickeln und umzusetzen.
- (6) die für die Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Hilfsmedien und Nebenleistungen zur Verfügung zu stellen

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Herstellung von Informationsmaterial aller Art in allen derzeit gängigen Medien und auch solchen, die noch nicht am Markt sind
 - b) Durchführung von Informations- und Entwicklungsveranstaltungen wie Vorträge, Seminare, Schulungen, Beratungen, Coaching, Therapiemaßnahmen, Kriseninterventionen und Verhaltenstrainings
 - c) Erstellung von Konzepten
 - d) Erstellung von web-based-Informationsmaterialien, -Schulungen, -Beratungen, -Coaching, -Training und anderen Aktivitäten, die sich mit diesem Medium durchführen lassen
 - e) Einrichtung von Beratungsstellen und allen öffentlichen und betrieblichen Räumlichkeiten, die den Vereinszweck unterstützen
 - f) Errichtung eines Informationsarchivs für psychosozialen Techniken,
 - g) Forschungsaktivitäten im Bereich der psychosozialen Thematik, auch in Zusammenarbeit mit anderen Forschungsstellen
 - h) Zusammenarbeit mit Stellen der öffentlichen Hand, der Europäischen Union, privaten Initiativen oder anderen Stellen, die sich mit psychosozialen Techniken befassen
 - i) alle Nebenleistungen, die zur Erreichung des Vereinszweck notwendig sind

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Sponsorenbeiträge
 - c) Verlorene Zuschüsse
 - d) Subventionen
 - e) Erträge aus Veranstaltungen
 - f) Beratungshonorare und Kostenbeiträge für Vereinstätigkeiten
 - g) Einnahmen aus Fundraising
 - h) Finanzierungszuschüsse zu Projekten und Aktionen
 - i) die Gründung von Zweckbetrieben im Eigentum des Vereines
 - j) Sonstige Erträge aus Aktivitäten, die sich aus dem Vereinszweck ableiten

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die auf Grund ihrer Kompetenz, ihres Interesses und/oder ihrer Tätigkeit den Vereinszweck unterstützen möchten, sowie juristische Personen werden und die
- a) die Ausbildung Lebens- und SozialberaterIn im Rahmen Akademie FreiRaum oder des Vereins FutureNet absolvieren oder absolviert haben
 - b) auf Grund eines fachlichen Interesses des Vereins von einem Mitglied vorgeschlagen und vom Vorstand aufgenommen werden
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
 - (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
 - (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den / die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (3) Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, Vereinseigentum unverzüglich zurück zu erstatten bzw. zurück zu geben.
- (4) Vereinsmitglieder verpflichten sich, vereinsinterne Unterlagen, Skripten, Projektunterlagen usw. vertraulich zu behandeln und Außenstehenden nicht zugänglich zu machen.
- (5) Sollte dem Verein durch Fehlverhalten wie in Pt. 3. oder 4. beschrieben, wirtschaftlicher Schaden entstehen, so behält sich der Vorstand vor, rechtliche Schritte zur Wiedergutmachung einzuleiten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied bzw. Vereinsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- d) Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, und zwar aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann durch die Willensbildung auf der Generalversammlung auf höchstens 5 Mitglieder erweitert werden.
- (2) Der gesamte Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionen des Vorstandes (1. Vorsitzender/2. Vorsitzender usw.) werden von diesem selbst bestimmt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, so sind alle Beschlüsse einstimmig zu fassen.
- (7) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Vorstandes.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann aus schwerwiegenden Gründen den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Erstellung einer Geschäftsordnung mit Tätigkeitsprofil der einzelnen Funktionen
- c) Vorbereitung der Generalversammlung
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- h) Beauftragung von externen Mitarbeitern und Subunternehmen

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen, auch solche in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung des 2. Vorsitzenden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.

- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der 1. Vorsitzender berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, die jemanden dritten (ordentliches/Ehren-Mitglied oder eine außenstehende Person, die Kompetenz in Schlichtungsverfahren hat) in das Schiedsgericht kooptieren.
- (3) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied (siehe Pt. 15.2) zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

